

# BGer 5D 167/2016 vom 25. Oktober 2016

Bundesgericht, 2016-10-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5D\\_167\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_167_2016)

FR: TF 5D 167/2016 du 25 octobre 2016

IT: TF 5D 167/2016 del 25 ottobre 2016

## Regeste

Definitive Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

## Volltext

Bundesgericht II. Zivilrechtliche Abteilung 25.10.2016 5D 167/2016 (5D\_167/2016)  
Tribunal fédéral IIe Cour de droit civil 25.10.2016 5D 167/2016 (5D\_167/2016) Tribunale federale II Corte di diritto civile 25.10.2016 5D 167/2016 (5D\_167/2016)

Definitive Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5D\_167/2016  
Urteil vom 25. Oktober 2016 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Escher, präsidierendes Mitglied, Gerichtsschreiber Füllemann. Verfahrensbeteiligte A. \_\_\_\_\_, Beschwerdeführerin, gegen Kanton Glarus, vertreten durch die kantonale Steuerverwaltung, Beschwerdegegner. Gegenstand Definitive Rechtsöffnung, Verfassungsbeschwerde gegen die Verfügung vom 7. Oktober 2016 des Obergerichts des Kantons Glarus (Präsident). Nach Einsicht in die Verfassungsbeschwerde gegen die Verfügung vom 7. Oktober 2016 des Obergerichts des Kantons Glarus, das auf eine Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen die erstinstanzliche Abweisung des Rechtsöffnungsbegehrens des Beschwerdegegners (für die Kantons- und Gemeindesteuern 2014 in der Höhe von Fr. 1'019.25 nebst Zins und Kosten) nicht eingetreten ist, in Erwägung, dass gegen die in einer vermögensrechtlichen Angelegenheit ergangene Verfügung des Obergerichts mangels Erreichens der Streitwertgrenze ( Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG ) und mangels Vorliegens einer Ausnahme gemäss Art. 74 Abs. 2 BGG allein die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen steht, weshalb die Eingabe der Beschwerdeführerin als solche entgegengenommen worden ist, dass in einer subsidiären Verfassungsbeschwerde die Rüge der Verletzung verfassungsmässiger Rechte vorzubringen und zu begründen (Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG sowie Art. 116 BGG ), d.h. anhand der Erwägungen des kantonalen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch diesen Entscheid verletzt sein sollen ( BGE 133 II 396 E. 3.1 S. 399), ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (Art. 117 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ), dass das Obergericht in der Verfügung vom 7. Oktober 2016 erwog, die Beschwerdeführerin sei durch den Rechtsöffnungsentscheid nicht beschwert, weshalb auf die Beschwerde mangels Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten sei, dass die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe an das Bundesgericht nicht in nachvollziehbarer Weise auf die entscheidenden obergerichtlichen Erwägungen eingeht, dass sie erst recht nicht anhand dieser Erwägungen nach den gesetzlichen Anforderungen, d.h. klar und detailliert aufzeigt, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch die Verfügung des Obergerichts vom 7. Oktober 2016 verletzt sein sollen, dass somit auf die - offensichtlich keine hinreichende Begründung enthaltende -

Verfassungsbeschwerde in Anwendung von Art. 117 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Rechtspflege (einschliesslich Rechtsvertretung) in Anbetracht der Aussichtslosigkeit der Verfassungsbeschwerde nicht gewährt werden kann ( Art. 64 Abs. 1 BGG ), dass die unterliegende Beschwerdeführerin kostenpflichtig wird ( Art. 66 Abs. 1 BGG ), dass in den Fällen des Art. 117 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und das präsidierende Abteilungsmitglied zuständig ist, erkennt das präsidierende Mitglied: 1. Auf die Verfassungsbeschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (einschliesslich Rechtsvertretung) wird abgewiesen. 3. Die Gerichtskosten von Fr. 200.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 4. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Glarus schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 25. Oktober 2016 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Das präsidierende Mitglied: Escher Der Gerichtsschreiber: Fülleman

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.